



NEUERUNGEN IN DER BUNDESFÖRDERUNG EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG EM)

Worum geht's?

- Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** fördert Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie den Heizungstausch, um die Klimaziele zu erreichen.
- Die BEG basiert auf den **Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)** und soll zu energetischen Sanierungsmaßnahmen im Gebäudesektor anreizen.
- Die jetzt überarbeitete BEG unterstützt die Erfüllung des „Heizungsgesetzes“ (**65%-erneuerbare Energie** bei Heizungstausch).
- **Antragsberechtigt** sind **alle Investoren** von förderfähigen Maßnahmen an **Wohn- und Nichtwohngebäuden** (z. B. Hauseigentümer bzw. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen).
- Die **Förderung** für den Heizungstausch kann voraussichtlich ab dem 27. Februar 2024 bei der **KfW beantragt** werden. Die Antragstellung für sonstige Effizienzmaßnahmen beim **BAFA** ist zum 1. Januar 2024 gestartet.

Was sind die wichtigsten Punkte des Beschlusses?

- **Insgesamt** stellen wir **16,7 Mrd. Euro** für die BEG-Förderung aus dem KTF zur Verfügung.
- Der **Heizungstausch** kann **ab sofort beauftragt** werden. Bis zum 27. Februar 2024 muss die Förderung übergangsweise rückwirkend beantragt werden. So können die Bürgerinnen und Bürger seit dem 1. Januar von den neuen Fördersätzen profitieren. Die Regelung der **nachträglichen Antragsstellung** ist **befristet** (weitere Details finden sich auf den [Seiten des BMWK](#)).
- Die **Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben** für Heizungsanlagen beträgt:
 - 30.000 Euro für die erste Wohneinheit,
 - jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit,
 - jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.
- Die **maximale Obergrenze** bei den Fördersätzen beträgt **70%** der Investitionssumme.

Im Einzelnen setzt sich die Förderung aus den **folgenden Komponenten** zusammen:

- Die **Grundförderung für den Heizungstausch** beträgt **30% der Investitionssumme** und wird für alle Heizungstechnologien nach GEG gewährt.
- Der **Klimageschwindigkeitsbonus** startet mit zusätzlich **20% der Investitionssumme** - allerdings nur für selbstnutzende Eigentümer - und wird **degressiv ausgestaltet**:
 - bis 31. Dezember 2028: 20 Prozentpunkte
 - 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2030: 17 Prozentpunkte
 - 1. Januar 2031 bis 31. Dezember 2032: 14 Prozentpunkte
 - 1. Januar 2033 bis 31. Dezember 2034: 11 Prozentpunkte
 - 1. Januar 2035 bis 31. Dezember 2036: 8 Prozentpunkte
 - Ab 1. Januar 2037 entfällt der Bonus.



- Bedingung ist der **Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen** (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung **mindestens 20 Jahre** zurückliegt.
- Zusätzlich kann von selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von 40.000€ ein **Einkommensbonus von zusätzlich 30%** gewährt werden.
- Neben einer Zuschussförderung werden auch **zinsgünstige Ergänzungskredite** für selbstnutzende Eigentümern mit einem zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro ermöglicht. Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben beträgt in der Kreditförderung 120.000 Euro pro Wohneinheit.

Folgende Regelungen gelten allgemein:

- In Gebieten mit durch die Kommune **ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungszwang** für ein Wärmenetz wird **ausschließlich der Anschluss an das Netz** und nicht die Errichtung von Einzelheizungen **gefördert**.
- Neben der Förderung für den Heizungstausch bleibt auch die **energetische Sanierungsförderung** mit bis zu 20 Prozent der Investitionssumme erhalten.

Folgende Regelungen gelten für die Förderung der Biomasse-Heizungen:

- Eine **neue Biomasseheizung** (z.B. Holzpellets) erhält eine zusätzliche Förderung von 2.500 € sofern sie **geringe Staubemissionen** (2,5 mg/m³ Staubemissionswert) einhalten kann.
- Die **Nachrüstung bestehender Biomasseheizungen** zur Reduktion der Staubemissionen wird im Rahmen des Heizungsoptimierungsprogramms mit 50% gefördert.
- Wird eine **neue Biomasse-Heizung** installiert, **muss** diese mit einer Solarthermie, PV-Anlage oder Wärmepumpe **zum Zweck der Warmwasserbereitung kombiniert werden**, um förderfähig zu sein.

Was sind unsere Botschaften?

- Mit der neuen BEG-Förderung sorgen wir für **technologieoffene, praxisgerechte Anreize** für den Austausch von Heizungsanlagen, die auch **Holz- und wasserstofffähige Heizungen** umfasst. Die Diskriminierung einzelner Heizungssysteme haben wir verhindert.
- Das Gebäudeenergiegesetz, die kommunale Wärmeplanung und die Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) bilden nun ein sinnvolles, aufeinander abgestimmtes Fundament, um die Klimaneutralität im Gebäudesektor zu erreichen. Durch die BEG stellen wir **Bezahlbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger** sicher. Die Förderung unterstützt zielgenau **private Selbstnutzer, als auch Vermieter und Wohnungsunternehmen**.
- Durch das **gestufte Modell** mit seiner technologieneutralen Grundförderung und den Bonusvarianten ermöglicht die Regierung eine **umfassende Förderung**, die den ordnungsrechtlichen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes an die Seite gestellt wird.
- Durch den **Klimageschwindigkeitsbonus** vermeiden wir Attentismus beim Heizungstausch und sorgen so für Planungssicherheit bei Handwerk und Industrie.
- Da die **Grundförderung auch Vermietern** zur Verfügung steht, sorgen wir dafür, dass **Mieter** ebenso von der Förderung **profitieren**.
- Gleichzeitig haben wir dafür gesorgt, dass die **Förderung im Rahmen der Haushaltsplanungen** bleibt und die Einhaltung der Schuldenbremse nicht gefährdet.